



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 22. April

Nr. 16

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Personen zum Führen von Schweißhunden
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 19 258

Interessenbekundungsverfahren 262

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2025

Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Personen zum Führen von Schweißhunden

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 26. März 2025 – VI-746-1-201-2012/013-013 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 19

Das Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | | |
|-----|--|-----|---|--------|
| 1 | Zuständigkeiten | 3.2 | Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet der Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht gewährleistet ist. | |
| | Personen mit einem Jagdschein werden auf Antrag zum Führen von Schweißhunden durch den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannt. | | | |
| 2 | Voraussetzungen für die Anerkennung | 3.3 | Für Widerruf und Rücknahme der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Insbesondere kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn | |
| | Voraussetzungen einer Anerkennung sind, dass die antragstellende Person | | | |
| 2.1 | in Mecklenburg-Vorpommern bei dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder an einer privaten Jagdschule an einem mindestens vier Ausbildungsstunden umfassenden Lehrgang teilgenommen hat, der die Themenbereiche Jagdrecht, Tierschutzrecht, Unfallverhütung und Verhalten auf der Nachsuche beinhaltet und der nicht länger als ein Jahr zurückliegt, | | a) nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten, | |
| 2.2 | die Jagd mindestens drei Jahre lang ausgeübt hat und noch ausübt, | | b) eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder | |
| 2.3 | mindestens zwei Jahre einen Jagdhund besessen und geführt hat, der | | c) gegen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder dieser Verwaltungsvorschrift oder gegen Auflagen der Anerkennung verstoßen wurde. | |
| | a) brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 15 Absatz 4 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) ist, | 3.4 | Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. macht die Anerkennungen und Kontaktdaten der anerkannten Personen einmal jährlich in seinem Mitteilungsblatt bekannt und stellt sie in seinem Internetportal öffentlich zur Verfügung. | |
| | b) eine Verbandsschweißprüfung, eine Verbandsfährten-schuhprüfung oder eine gleichwertige Prüfung (1 000 m Übernachtfährte) gemäß den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. abgelegt hat, | 3.5 | Im Falle der Anerkennung stimmen die anerkannten Personen einer Veröffentlichung der Kontaktdaten durch den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu und erhalten einen Schweißhundeführerpass nach Maßgabe der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. | Anl. 1 |
| | c) nachweislich mindestens 60 erfolgreiche Nachsuchen innerhalb von drei Jahren in verschiedenen Jagdbezirken in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt hat, | 4 | Durchführung der Nachsuche | |
| | d) die Gewähr bietet, krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu stellen oder zu halten, | 4.1 | Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk ein Stück Wild als krank erkannt oder verletzt wurde (Auftraggeber), beauftragt eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person mit der Durchführung der Nachsuche. | |
| | e) nachweislich fährten- oder spur- oder mindestens sichtlaut ist und | 4.2 | Im Zusammenhang mit der Nachsuche hat die zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person die Jagdleitung inne und ist gegenüber den an der Nachsuche beteiligten Personen sowie den Jagdausübungsberechtigten, durch deren Jagdbezirk die Nachsuche führt, weisungsbefugt. | |
| | f) für den eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist. | | | |
| 3 | Anerkennungsverfahren | | | |
| 3.1 | Die Anerkennung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheines und endet mit Verlust des Jagdhundes. Für eine weitere Anerkennung bedarf es des erneuten Nachweises nach Nummer 2.1 nicht. | 4.3 | Während der Nachsuche hat die zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person den Schweißhundeführerpass mitzuführen und auf Verlangen den Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, vorzuweisen. | |

- 4.4 Ohne Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, darf eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person die Nachsuche nicht zur Nachtzeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes durchführen. Ausgenommen hiervon ist die Beendigung der Nachsuche, sofern mindestens ein Jagdhund innerhalb des vorgenannten Zeitraums zum Stellen von krankem oder verletztem Wild von dem Riemen gelöst wurde.
- 4.5 Während der Nachsuche darf zusätzlich ein Loshund mitgeführt werden, der Gewähr dafür bietet, krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu stellen oder zu halten. Voraussetzung ist, dass die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 15 Absatz 4 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) oder für das Stöbern (§ 15 Absatz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) bestätigt wurde.
- 4.6 Bei der Nachsuche müssen sich die Beteiligten und die Jagdhunde farblich von der Umgebung deutlich abheben. Die Beteiligten haben hierzu auffallende Kleidung zu tragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift Jagd VSG 4.4.
- 4.7 Bei der Nachsuche ist der Jagdhund grundsätzlich am langen Riemen zu führen. Das Lösen vom Riemen zum Stellen des Wildes ist nur am warmen Wundbett oder dann zulässig, wenn das kranke oder verletzte Wild unmittelbar vor den Nachsuchenden wegzieht oder wegzuziehen droht.
- 5 Informations- und Nachweispflicht**
- 5.1 Die auftraggebende Person hat die Jagdausübungsberechtigten, durch deren Jagdbezirke die Nachsuche geführt hat, über die erfolgte Nachsuche und deren Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person hat jede auf der Grundlage der Anerkennung durchgeführte Nachsuche innerhalb einer Woche in ein Nachsuchenbuch gemäß der Anlage 2 einzutragen, welches dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf dessen Verlangen vorzulegen ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. **Anl. 2**
- 5.3 Der Verlust eines anerkannten Nachsuchehundes ist unverzüglich mitzuteilen.
- 6 Wildfolge**
- Hinsichtlich der Wildfolge wird auf die Vorschriften des Landesjagdgesetzes verwiesen.
- 7 Gebühren**
- Die Erhebung einer Gebühr für die Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen der Jagdgebührenverordnung vom 27. Februar 2016 (GVObI. M-V S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVObI. M-V S. 126, 127) geändert worden ist.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Schweißhundeführern vom 16. September 2003 (AmtsBl. M-V S. 962) außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 3.5)(im Format 15 cm x 10 cm – **Vorderseite** -)

„Wappen
des Landesjagd-
verbandes M-V
e.V.“

Schweißhundeführerpass

Herr / Frau _____

wohnhaft in _____

im Landkreis / in der kreisfreien Stadt _____

geboren am _____ in _____

Jagdschein-Nr.: _____ ausstellende Behörde: _____

wird gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, als Person zum Führen eines Schweißhundes anerkannt.

- Rückseite -

Damit ist die o.g. Person berechtigt, unter Benutzung des nachfolgenden Jagdhundes

Name des Jagdhundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zuchtbuch Nr.: _____

Wurfdatum: _____ Chipnummer: _____

Eigentümer/in(Name, Vorname, Anschrift): _____

_____ in Mecklenburg-Vorpommern Jagdbezirke unter Mitführung einer Schusswaffe zur Nachsuche zu betreten und krankes oder verletztes Wild zu erlegen.

Die Anerkennung gilt vom _____ bis _____.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anlage 2 (zu Nummer 5.2)

**Nachsuchenbuch
der zum Führen eines Schweißhundes anerkannten Per-
son.....
(Name, Vorname)**

Nachsuche am (Datum):	
Beginn der Nachsuche (Uhrzeit):	
Ende der Nachsuche (Uhrzeit):	
eingesetzter Schweißhund (Name):	
auftraggebende Person der Nachsuche (Name, Anschrift)	
Jagdbezirk des Auftraggebers:	
Jagdbezirke, durch welche die Nachsuche führte:	
nachgesuchtes Wild (Wildart)	
Länge der Nachsuche (ca. in Meter)	
erfolgreich (ja / nein)	
Hetze (ja / nein)	
Bemerkungen	

Datum, Unterschrift

Interessenbekundungsverfahren

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Es wird ein Träger ab dem 1. Juli 2025 für den

Betrieb einer Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt im Landkreis Rostock

gesucht.

Das Land gewährt für die Versorgung der Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Stalking und für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung Zuwendungen für ein flächendeckendes Beratungs- und Hilfenetz mit spezialisierten Einrichtungen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung vom 4. Oktober 2022 (AmtsBl. M-V S. 578). Zu diesen Einrichtungen gehören gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie auch Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt.

2. Inhalte

Von häuslicher Gewalt betroffene erwachsene Personen sollen Unterstützung durch Beratung in der Beratungsstelle finden.

Die Aufgaben werden wie folgt festgelegt:

- Ermöglichung einer angemessenen Krisenintervention,
- Hinwirkung auf eine gegebenenfalls notwendige Sicherung von juristischem Beweismaterial,
- Information, Aufklärung und Begleitung der Betroffenen, um erlebte Gewalterfahrungen aufzuarbeiten und neue Lebensperspektiven zu entwickeln,
- Koordinierung anderer und weitergehender Hilfen.

Die Beratungen sind unter Einhaltung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit durchzuführen. Die kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Beschäftigten des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Netzwerkarbeit.

3. Teilnahmeberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können entsprechend der o. g. Richtlinie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Der Zuwendungsempfänger soll über Erfahrungen im Bereich Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, verfügen. Er trägt in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung des Projekts und weist dies bei der Interessenbekundung gegenüber dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz nach.

Wünschenswert ist die Anbindung des Standortes der Beratungsstelle an den öffentlichen Personennahverkehr.

Des Weiteren sollen folgende Anforderungen bei den beschäftigten Personen vorliegen:

- Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter sowie Fachkräfte mit Ausbildung in der Fachrichtung Soziales mit mehrjähriger Berufserfahrung.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung, Laufzeit

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Dynamisierung der Personal- und Sachkostenpauschale von jährlich 2,3 Prozent ist vorgesehen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung setzt sich aus Teilbeträgen für die Personal- und Sachausgaben nach den Regelungen der einschlägigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung zusammen.

Die Zuwendung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Über die Gewährung für die folgenden Zuwendungsjahre wird jährlich neu entschieden.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

a) Konzept

Die Inhalte und Anforderungen an das Konzept sind der Anlage der o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung zu entnehmen.

b) Finanzierungsplan

- Darstellung der Aufwendungen für die Personalkosten
- Erläuterung der sächlichen Ausstattung
- Darstellung der Einnahmen

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V holt beim Landkreis Rostock ein Votum zur Interessenbekundung ein.

Die Interessenbekundungen werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1	Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Aufgaben der Beratungsstelle	Die Aufgabenbeschreibung ist klar strukturiert. Umsetzungsschritte sind eindeutig formuliert. Sie offenbart ein klares Bewusstsein für die Grundsätze der Arbeit in Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt.		40 %
2	Fachliche Eignung/Trägerkompetenz	Der potenzielle Projektträger kann neben der geforderten Qualifikation der Beschäftigten, Wissen und Praxiserfahrung im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt nachweisen.		30 %
3	Einbindung von Kooperationspartnern	Für das Projekt nutzbare bzw. bereits bestehende Kooperationen und Netzwerke werden dargestellt. Zukünftige Partner in den Bereichen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit werden vorgestellt und eine effektive Zusammenarbeit skizziert.		20 %
4	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Die Finanzierung des Projektes im Hinblick auf die notwendigen Personal- und Sachausgaben ist dargelegt.		10 %

Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung vergibt für jede eingereichte Interessenbekundung, welche die Fördervoraussetzungen erfüllt, je Auswahlkriterium einen Punktwert.

Mögliche Punktwerte:

- 0 – inakzeptabel
- 1 – unzureichend
- 2 – ausreichend
- 3 – befriedigend
- 4 – gut
- 5 – sehr gut

Der zur Förderung ausgewählte Träger wird zur formalen Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind bei Erfordernis weitere Ergänzungen beziehungsweise Anpassungen zu den gemachten Angaben fristgerecht zu übermitteln. Die Entscheidung über die Auswahl eines im Rahmen der Interessenbekundung geeigneten Trägers begründet keine verbindliche Förderzusage.

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. An dieses sind die Anträge zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Betrieb einer Beratungs-

stelle häuslicher Gewalt im Landkreis Rostock – schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern schriftlich einzureichen beim:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Clara Kamlage, clara.kamlage@jm.mv-regierung.de,
0385 588-13065
Frau Antonia Závada, antonia.zavada@jm.mv-regierung.de,
0385 588-13067

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Schwerin, den 4. April 2025

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2025 S. 262

